

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2019

Nr. 2019/1712

Welschenrohr: Kommunale Erschliessungsplanergänzung Schulwegsicherung / Fussgängerbrücke

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungsplanergänzung Schulwegsicherung: Fussgängerbrücke zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Balmbergstrasse in Welschenrohr führt über eine im Jahr 1946 erbaute Brücke. Die Gehwege der Brücke sind heute zu schmal, um die Sicherheit, insbesondere für die Schulkinder, zu gewährleisten. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, neben der bestehenden Brücke einen separaten Fussgängerübergang über die Dünnern zu erstellen. Mit der vorliegenden Änderung des Erschliessungsplanes sollen dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bestandteile der Planung sind die Änderung des Strassen- und Baulinienplanes sowie das Bauprojekt inkl. Grundriss, Schnitt und Querprofil. Der Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Deren Erteilung obliegt dem Bau- und Justizdepartement. Zudem dürfen nach Art. 38 Abs. 1 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Allerdings kann die Behörde für Verkehrsübergänge Ausnahmen bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG).

Der Bau der neuen Fussgängerbrücke ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Schulweg) notwendig und liegt im öffentlichen Interesse. Sie ist standortgebunden. Die geplante Brücke erfüllt die hydraulischen und wasserbaulichen Anforderungen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. Mai 2019 bis am 1. Juli 2019. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 27. Mai 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die kommunale Erschliessungsplanerganzung Schulwegsicherung: Fussgangerbrucke der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird genehmigt.
- 3.2 Der Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Die wasserrechtliche Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.3.1 Der Baubeginn im Gewasserbereich ist dem Amt fur Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zudem ist das Amt fur Umwelt (Abteilung Wasserbau) zu den Besprechungen bei Baubeginn und Bauabnahme einzuladen.
 - 3.3.2 Fur die Bauausfuhrung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwasserung" des Amtes fur Umwelt sinngemass zu beachten.
 - 3.3.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewasser abfliessen. Trubungen des Flusses sind auf ein absolutes Minimum zu beschranken.
 - 3.3.4 Bei der Erstellung der beiden Bruckenwiderlager darf kein Aushubmaterial in das Flussprofil gelangen.
 - 3.3.5 Die Plane des ausgefuhrten Werkes sind dem Amt fur Umwelt (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
 - 3.3.6 Die Bewilligungsempfangerin hat die von ihr erstellte Brucke im Bereich von je 5 m ober- und unterhalb der Brucke zu unterhalten und insbesondere Geschiebe- oder sonstige Ablagerungen bei Bedarf auszuraumen und fachgerecht zu entsorgen.
 - 3.3.7 Werden an der Dunnern im offentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veranderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfangerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschadigungsanspruch zu dulden und den im Gewasserareal oder im Gewasserraum liegenden Teil der Brucke - wenn notig – auf eigene Kosten den neuen Verhaltnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.4 Bestehende Plane, die der vorliegenden Planung widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00, eine Nutzungsgebühr nach § 105 Abs. 2 lit. e Gebührentarif (GT; BGS 615.11) von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr:	Fr.	300.00	(4240000 / 007 / 81371)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit 2 gen. Dossiers
 (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Baukommission Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr
 Christoph Rothenbühler, Weststrasse 458, 4716 Welschenrohr
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
 Welschenrohr Genehmigung kommunale Erschliessungsplanergänzung Schulwegsicher-
 ung: Fussgängerbrücke)

